

# RS Vwgh 2006/12/15 2006/04/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2006

## Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1;  
B-VG Art140 Abs6;  
B-VG Art140 Abs7;  
LVergRG Wr 2003 §30 Abs1;  
LVergRG Wr 2003 Anh;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 11. Oktober 2006, G 109/06 und G 116/06, die Wortfolge "1 und" sowie die Wortfolge "sowie für Anträge gemäß § 23 Abs. 1" im § 30 Abs. 1 und die Wortfolge "Baufträge ... EUR 2500,--" im Anhang des Wiener

Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass frühere Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Da der vorliegende Fall den Anlassfall für die Aufhebung der vorgenannten Wortfolgen im § 30 Abs. 1 sowie im Anhang des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes bildet, erweist sich der angefochtene Bescheid deshalb als inhaltlich rechtswidrig, weil der Vergabekontrollsenat des Landes Wien in seiner Entscheidung über den Rückzahlungsantrag der Beschwerdeführerin von deren Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschalgebühr auf Grund der aufgehobenen Wortfolgen ausging.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006040230.X01

## Im RIS seit

25.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)